

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 11

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflege von unheilbar Leidenden zurückgegeben. Der Kaufpreis der Besizung beträgt 50,000 Fr.; für Umänderungen, Installation der Zentralheizung, sowie die Möblierung müssen weitere 25,000 Fr. aufgewendet werden. Die Hauptversammlung der Anstalt gab der Direktion den Auftrag, zur rechten Zeit den Kaufvertrag abzuschließen. An den Gemeinden ist es nun, die von ihnen verlangten 50,000 Fr. gemäß einem aufgestellten Verteilungsplan zu bewilligen. Daß dies geschehen wird, ist nicht zu bezweifeln, da schon die große Mehrheit der vorangegangenen Bezirksversammlungen sich für das Projekt ausgesprochen hat. A.

Deutschland. „Vermißte Folgen der deutschen Sozialversicherung“. Unter diesem Titel veröffentlicht ein Arzt, Dr. med. Alfred Fischer in Karlsruhe, in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ (herausgegeben von Conrad) III. Folge, 46. Band, eine Abhandlung, die wir als Ergänzung der in Nr. 1 (11. Jahrg.) des „Armenpflegers“ skizzierten Untersuchung von David Grünspelt über „Die Entlastung der öffentlichen Armenpflege durch die Arbeiterversicherung“ wenigstens erwähnen möchten.

Er kommt zu folgenden Resultaten: „ . . . Nach dem bisher vorliegenden amtlichen Material vermißt man deutliche Zeichen, welche Besserungen auf dem Gebiete des Volksgesundheitswesens überzeugend dartun würden. Eher sind Symptome für eine Verschlechterung der physischen Beschaffenheit bei der Arbeiterbevölkerung wahrzunehmen. Als solche Symptome sind zu beachten: 1. Die zunehmenden Mortalitätsziffern in den unbemittelten Kreisen, insbesondere bei den Säuglingen. 2. Die aus der Berufsstatistik sich ergebende Vermehrung der frühzeitigen Invaliditätsfälle. 3. Die Zunahme der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheitsfälle und der entschädigungspflichtigen Unfälle. . . .

Die große Bedeutung unserer gegenwärtigen Sozialversicherung soll nicht in Abrede gestellt werden. Als Ganzes hat sie zwar für die Gesamtheit des Volkes, soweit man sich nach dem bis jetzt veröffentlichten amtlichen Material eine Meinung bilden kann, keinen erkennbaren Nutzen gestiftet; aber in diesem Hinweis soll keineswegs ein ungünstiges Urteil über die Sozialversicherung an sich liegen. . . Die Sozialversicherung in ihrer heutigen Gestalt leistet in gewissem Umfange Millionen Menschen Hilfe; aber es fragt sich, wie vielen von dieser gewaltigen Menge die Unterstützung in solchem Maße zuteil werden, daß erkennbare Erfolge erzielt werden können. . . .

Mit der Sozialversicherung allein wird man nie die wünschenswerten Erfolge auf dem Gebiet des Volksversicherungswesens erzielen können; gleichzeitig mit ihr müssen in allen Zweigen der sozialen Hygiene und der ganzen sozialen Politik Fortschritte angebahnt werden. . . .“

Es ist klar, daß die Armenpflege an solchen Untersuchungen nicht gleichgültig vorübergehen kann; denn wenn es sich bewähren sollte, daß die Arbeitsfähigkeit abnimmt, so wird die Armenpflege die vermehrte Last zu spüren bekommen. Derartige Stimmen, die einer oft gehegten Ueberschätzung des Versicherungswesens gegenüberstehen, sind zu beachten. A.

Literatur.

Dr. phil. H. Dickenmann, Pfr. in Wigoltingen: „Die Praxis des Thurgauischen Armenwesens.“ Huber u. Cie., Frauenfeld 1914.

Im Vergleich zu dem anderer Kantone weist das thurgauische Armenwesen vor allem die bemerkenswerte Eigentümlichkeit auf, daß die Armenpflege eine kirchliche Angelegenheit ist. Wie in der Einleitung, welche kurz die geschichtlichen Momente entwickelt,

herborgehoben ist, stammt die erste eigentliche **Ordnung** des Armenwesens im Thurgau aus dem Jahre 1819. Es sanktionierte den seit der Reformationszeit geltenden Tatbestand der kirchlich-konfessionell organisierten öffentlichen Heimatarmenpflege. Das neuere Armengesetz vom 15. April 1861 mit Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember gleichen Jahres fußt immer wieder auf dem Grundsatz des konfessionell differenzierten Bürgerprinzips, trotzdem seit Jahrzehnten im Thurgau die Trennung von Kirche und Staat durchgeführt ist. Der Thurgauer muß ein Ortsgemeinde- und, sofern er christlicher Religion ist, auch ein Kirchengemeindebürgerrecht haben. Die Zivilstandsregister werden von der Ortsgemeinde geführt. Daneben führen aber die Kirchengemeinden zu Armenzwecken besondere Bürgerregister. Orts- und Kirchengemeinden decken sich nämlich nicht, wenigstens oft nicht. Die Pflicht zur Unterstützung eines Armen lastet auf seiner bürgerlichen Kirchengemeinde gleicher Konfession. Folgerichtig ergeben sich da zu regelnde Schwierigkeiten bei unterstützungsbedürftigen Familien, deren Glieder den verschiedenen Konfessionen angehören. Diese Regeln haben die gesetzgebende und die Exekutivbehörde aber aufgestellt. „Bei **F a m i l i e n** entscheidet über die Unterstützungspflicht die Konfession des Hausvaters. Bei Witwen und geschiedenen **F r a u e n** ist die persönliche Konfession maßgebend. Auch **K i n d e r** müssen von der Gemeinde des **j e n i g e n** Bekenntnisses unterstützt werden, in welchem sie erzogen werden, wenn die Eltern tot sind oder die Kinder die Unterstützung unmittelbar selbst veranlassen. Ist der Verarmte konfessionslos oder weder katholisch noch protestantisch, so ist diejenige Konfession pflichtig, der einst der Verarmte oder einer seiner Vorfahren nachweislich angehörte. Die **I s r a e l i t e n** werden aus den Mitteln **der Ortsgemeinden** allein unterstützt, die solche aufgenommen (eingebürgert) haben.“ Diese Momente sind für den Armenpfleger, der mit thurgauischen Armen zu tun hat, zu wissen unerlässlich. Die **Organisation** des thurgauischen Armenwesens ist in der Broschüre sehr klar und anschaulich dargestellt. Was den **Verkehr mit Unterstützungsuchenden** anbelangt, so wird hervorgehoben die Vermittlungsfunktion der Pfarrämter des **W o h n o r t e s** für Gesuche und Gaben und der inspizierende, informierende Besuch von Abordnungen der heimatischen Kirchenvorsteherschaft (Armenpfleger). Als **Art der Unterstützung** kommen meistens Handsteuern in bar in Frage. Natura und Gutscheine markieren eine gewisse mißtrauische Zurückhaltung. Im Thurgau überwiegt die **P r i v a t v e r s o r g u n g** bedeutend gegenüber der Anstaltsversorgung. Der Kanton besitzt wenige Armenhäuser. Sittlich anstößige, unwürdige Wohnverhältnisse sind auf dem Lande fast nirgends anzutreffen. Die Art der Privatversorgung kann nicht beanstandet werden. Die **Unterstützungsansätze** variieren ziemlich stark (!), je nach dem standard of life der Gemeinden. „Den Mitgliedern der ländlichen Armenpflegen, welche an ein einfaches und arbeitsreiches Leben gewohnt sind, scheinen die Anträge und Vorschläge städtischer Behörden resp. Instanzen oft unangemessen, während letztere hie und da das Gefühl zum Ausdruck bringen, daß man auf dem Lande gegenüber dem Armen farge.“ Für die erwachsenen Armen machen die Sätze für das kantonale Asyl St. Katharinental mit Fr. 0.70—1.10 pro Tag die Norm nach oben. Für Kinder (normale) sind die Kostgeldsätze der Armenerziehungsvereine maßgebend. — Vergl. hiezu das neue Werk von Dr. C. A. Schmid und Pfr. A. Wild: „Das gesetzliche und organisierte freiwillige Armenwesen in der Schweiz“. Zürich 1914. — Betreffend die **Durchführung der Versorgung** macht nun neuerdings Recht der § 64 des thurgauischen Einführungsgesetzes zum Z.G.B., wonach für bebormundete unterstützte Kantonsbürger im Kanton das Waisenamt den Armenpfleger (Armengutsverwalter) als gemeinsamen Armenvormund (nach Analogie des Amts- oder Generalvormundes) bestellen kann. Die Armenpflege war sowieso immer quasi von Amtswegen Vormund ihrer Unterstützten. 58 % der Unterstützten leben in ihrer eigenen Familie. Die Auflösung der Familie ist nicht, wie z. B. in Luzern, ein hervorragender **Unterstützungsgrund-satz**. Den jugendlichen Unterstützten wird vor allem landw. Arbeit angewiesen. Die **Beaufsichtigung** wird von den Armenpflegern (event. des Wohnortes) und von den Pfarrämtern ausgeübt. Das Institut der **P a t r o n e** ist wenig entwickelt bei der gesetzlichen, um so mehr aber bei dem Armenerziehungsverein. Die **d i s z i p l i n a r i s c h e n** **B e s t i m m u n g e n** sind die in sämtlichen ältern Armengesetzen der nordostschweizerischen Gruppe üblichen und teilweise, zufolge der Verkehrsmöglichkeiten, wirkungslos.

Die Mittel der öffentlichen Armenpflege aufzubringen, ist in erster Linie Sache der Kirchspielsarmenpflegen. Reichen die Zinse der Fonds, Rückerstattungen, Abendmahlsteuern usw. nicht aus, so wird das Defizit hälftig durch Steuern der Kirchleinwohner (!) und hälftig durch die Ortsgemeinden und deren Steuerkraft gedeckt. Subsidiär tritt der Staatsbeitrag hernach ein, der aus dem kantonalen Hilfs- und Armenfonds fließt.

Der letzte Abschnitt (S. 26/42) behandelt die Ergänzung, welche die gesetzliche Armenfürsorge durch die organisierte *Freiwilligkeit* erfährt. Sie erweist sich im Kanton Thurgau als wohlentwickelt, und bestrebt sich mit Erfolg, der Verarmung vorzubeugen. Die Broschüre von Dr. Dickenmann verdient als eine auf erstaunlich reduziertem Raum vorzüglich orientierende Arbeit bezeichnet zu werden. Die Vorstellung aber, daß das historische konfessionelle Prinzip im Armenwesen nicht doch richtigerweise endlich aufgegeben und einer modernen territorialen Ortsarmenpflege Platz zu machen hätte, vermag die Schrift bei aller Sympathie, die sie für das Thurgauer System entwickelt, keineswegs zu bannen.

Dr. C. A. Schmid.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Das Armenwesen in der Schweiz

1. Band. Das gesetzliche Armenwesen. Von Dr. C. A. Schmid. Broschiert Mk. 6. 40, gebunden Mk. 7. 20.

2. Band. Das organisierte freiwillige Armenwesen. Von Pfarrer A. Wild. Broschiert Mk. 4. 80, gebunden Mk. 5. 60.

Die ständige Kommission der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz hat beschlossen, auf der diesjährigen schweizerischen Landesausstellung eine umfassende Darstellung des schweizerischen Armenwesens herauszugeben. Als Bearbeiter gewann sie die Herren Dr. C. A. Schmid und Pfarrer A. Wild, die schon seit Jahren im Armenwesen praktisch und theoretisch zusammengearbeitet haben und als kompetente Fachmänner anerkannt sind. Die Arbeit der beiden Herren ist nun in einem 663 Seiten umfassenden Werke, eingeteilt in zwei Bände, im Verlag Orell Füssli in Zürich erschienen. Dr. C. A. Schmid behandelt die allgemainschweizerischen Bestimmungen über das Armenwesen samt der bezüglichlichen Praxis, ferner das Armenwesen sämtlicher Kantone und der größeren Städte. Pfarrer A. Wild stellt die allgemeine freiwillige Armenpflege in den einzelnen Kantonen und Städten, die konfessionelle Armenpflege, die organisierte freiwillige Armenpflege für besondere Arten von Armen, die Armenpflege der ausländischen Hilfsvereine in der Schweiz, die Armenpflege schweizerischer Unterstützungsvereine im Ausland usw. dar. Jeder der beiden Bände hat ein besonderes alphabetisches Sachregister und ist einzeln käuflich.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ein braver Jüngling kann sofort
oder nach Uebereinkunft als

411

Drechslerlehrling

eintreten bei H. Studer, mech. Drechslerei,
Schlachthausstr., Olten.

Art Inst. Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwach-
sinnigen Kinder“

von Konrad Auer,

Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

40 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschienen:

Armenanstalt der Einwohnergemeinde Sumiswald 1812—1912.

Die Geschichte des Armenwesens der Gemeinde, nebst
den Folgen der bernischen Gesetzgebung in den letzten
hundert Jahren.

174 Seiten.

Preis: 1 Fr.

Zu beziehen durch die Gemeinderatschreiberei Sumiswald.